

G



UPOV/INF/13/1

ORIGINAL: englisch

DATUM: 22. Oktober 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ANLEITUNG
ZUM VERFAHREN FÜR DEN BEITRITT ZUR UPOV

vom Rat
auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung
am 22. Oktober 2009 angenommen

VORWORT.....	3
TEIL I. BERECHTIGUNG ZUM BEITRITT ZUR UPOV	4
TEIL II. VERFAHREN FÜR DEN BEITRITT ZUR UPOV	5
Abschnitt A. Ausarbeitung eines Gesetzes gemäss der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	5
Abschnitt B. Stellungnahme des Rates.....	6
Abschnitt C. Anwendung des Übereinkommens	8
Abschnitt D. Hinterlegung der Beitrittsurkunde.....	9
Abschnitt E. Notifizierung des Vertreters und des Stellvertreters im Rat	12
Abschnitt F. Inkrafttreten des UPOV-Übereinkommens.....	13
Abschnitt G. Finanzen	13

ANLAGE: UPOV-BETRIEBSMITTELFONDS

ANLEITUNG ZUM VERFAHREN FÜR DEN BEITRITT ZUR UPOV

VORWORT

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Verbandsmitglied) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.
2. Teil I erteilt Informationen über die Berechtigung zum Beitritt zum Verband. Teil II erläutert das Verfahren für den Beitritt zur UPOV.

TEIL I. BERECHTIGUNG ZUM BEITRITT ZUR UPOV

STAATEN

Entsprechender Artikel

Artikel 34

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

1) [*Staaten und bestimmte zwischenstaatliche Organisationen*] *a) Jeder Staat kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Übereinkommens werden.*

[...]

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

Entsprechender Artikel

Artikel 34

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

[...]

b) Jede zwischenstaatliche Organisation kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, sofern sie

i) für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist,

ii) über ihr eigenes, für alle ihre Mitgliedstaaten verbindliches Recht über die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten verfügt und

iii) gemäß ihrem internen Verfahren ordnungsgemäß befugt worden ist, diesem Übereinkommen beizutreten.

[...]

TEIL II. VERFAHREN FÜR DEN BEITRITT ZUR UPOV

3. Das Verfahren für den Beitritt zur UPOV ist in den nachstehenden Abschnitten dieses Dokuments zusammengefaßt:

- Abschnitt A. Ausarbeitung eines Gesetzes¹ gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (UPOV-Übereinkommen);
- Abschnitt B. Stellungnahme des Rates der UPOV (Rat) zur Vereinbarkeit des Gesetzes mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens;
- Abschnitt C. Anwendung des UPOV-Übereinkommens;
- Abschnitt D. Hinterlegung der Beitrittsurkunde;
- Abschnitt E. Notifizierung des Vertreters und des Stellvertreters im Rat;
- Abschnitt F. Inkrafttreten des UPOV-Übereinkommens, und
- Abschnitt G. Finanzen.

ABSCHNITT A. AUSARBEITUNG EINES GESETZES GEMÄSS DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

4. Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen werden ersucht, möglichst frühzeitig mit dem Büro des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Verbandsbüro) Verbindung aufzunehmen, um Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Gesetzes gemäß dem UPOV-Übereinkommen und für den Beitritt zum Verband zu erhalten.

5. Anleitung zur Ausarbeitung eines Gesetzes gemäß dem UPOV-Übereinkommen ist in Dokument „Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument [UPOV/INF/6/1](#)) zu finden. Dieses Dokument liegt in deutscher, arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache vor.

¹ Sofern in den entsprechenden Absätzen nicht anders angegeben, sind Hinweise auf den Begriff „Gesetz“ in diesem Dokument als „Gesetzentwurf“ zu verstehen.

ABSCHNITT B. STELLUNGNAHME DES RATES

Entsprechender Artikel

Artikel 34

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

[...]

3) [Stellungnahme des Rates] Jeder Staat, der dem Verband nicht angehört, sowie jede zwischenstaatliche Organisation ersuchen vor Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde den Rat um Stellungnahme, ob ihre Rechtsvorschriften mit diesem Übereinkommen vereinbar sind. Ist der Beschluß über die Stellungnahme positiv, so kann die Beitrittsurkunde hinterlegt werden.

6. Um Mitglied des Verbandes werden zu können, ist die Stellungnahme des Rates zur Vereinbarkeit des Gesetzes mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens (Artikel 34 Absatz 3 des UPOV-Übereinkommens) erforderlich.

7. Die Stellungnahme des Rates umfaßt folgendes Verfahren:

- a) Gesuch des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation um Stellungnahme des Rates;
- b) Erstellung eines Dokuments mit der Analyse des Gesetzes durch das Verbandsbüro („Analysedokument“);
- c) Aufnahme des Analysedokuments und des Gesetzes in die UPOV-Website;
- d) vorläufige Prüfung des Gesetzes durch den Beratenden Ausschuß, und
- e) Entscheidung über die Stellungnahme des Rates.

Weitere Informationen zum Verfahren werden nachstehend erteilt.

a) Gesuch des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation um Stellungnahme des Rates

8. Das Gesuch eines Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation um Stellungnahme des Rates zur Vereinbarkeit seines/ihres Gesetzes mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens muß in einem Schreiben an den Generalsekretär der UPOV (Musterschreiben auf Anfrage erhältlich) gestellt werden. Eine Abschrift des Gesetzes oder dessen Übersetzung in eine der UPOV-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch) ist dem Schreiben beizufügen.

9. Ein Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation kann dem Rat ein angenommenes Gesetz oder andernfalls einen Gesetzentwurf in der Form vorlegen, wie es/er in ihren Parlamenten oder Gesetzgebungsgremien eingebracht wurde. Der Gesetzentwurf kann die Grundlage für eine positive Entscheidung des Rates über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen bilden, sofern während des parlamentarischen Verfahrens keine anderen als die vom Rat in seiner Entscheidung vorgeschlagenen Änderungen vorgenommen wurden (vergleiche Unterabschnitt e) „Entscheidung über die Stellungnahme des Rates“).

10. Gesuche um Prüfung von Rechtsvorschriften durch den Rat müssen mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Tagungswoche des Rates eingehen. In der Regel würden Gesuche, die nach dieser Frist eingehen, auf der darauffolgenden Tagung des Rates geprüft werden. Der Rat hält seine ordentliche Tagung im Oktober und nach Bedarf eine außerordentliche Tagung im März/April ab. Die Termine der Tagungen sind zu finden unter http://www.upov.int/de/documents/meetings_calendar/.

b) Erstellung eines Dokuments mit der Analyse des Gesetzes durch das Verbandsbüro

11. Zur Unterstützung des Rates bei der Prüfung des Gesetzes erstellt das Verbandsbüro ein Dokument, das das Gesetz aufgrund des Wortlauts des UPOV-Übereinkommens analysiert („Analysedokument“).

c) Aufnahme des Analysedokuments und des Gesetzes in die UPOV-Website

12. Das Analysedokument und das Gesetz werden vor der Tagung des Rates, auf der das Gesetz geprüft wird, in die UPOV-Website aufgenommen, um die Mitglieder und Beobachter des Rates bei der Prüfung des Gesetzes zu unterstützen. Dieses Verfahren bietet auch Gelegenheit für Bemerkungen seitens der Mitglieder und Beobachter vor der Prüfung des Gesetzes durch den Rat. Etwaige Bemerkungen werden dem Staat oder der zwischenstaatlichen Organisation, der/die um Prüfung des Gesetzes ersucht hat, sowie den Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Auf Ersuchen des Mitglieds oder Beobachters, das/der die Bemerkung abgegeben hat, werden die Bemerkungen in einen Bereich der UPOV-Website aufgenommen, der den Beobachtern zugänglich ist.

d) Vorläufige Prüfung des Gesetzes durch den Beratenden Ausschuß

13. Vor der Prüfung durch den Rat wird das Gesetz einer vorläufigen Prüfung durch den Beratenden Ausschuß unterzogen. Dieser ist das mit der Vorbereitung der Tagungen des Rates beauftragte Organ. Der Beratende Ausschuß setzt sich ausschließlich aus Verbandsmitgliedern zusammen und tritt in der Regel unmittelbar vor den Tagungen des Rates zusammen. Obwohl an den Tagungen des Beratenden Ausschusses keine Beobachter teilnehmen, wird eine Delegation des betreffenden Staates oder der betreffenden zwischenstaatlichen Organisation zur Teilnahme an der Tagung des Beratenden Ausschusses eingeladen, auf der die Prüfung seines/ihres Gesetzes stattfinden wird. Die Delegation ist während der Vorlage des Gesetzes anwesend und wird ersucht, die vom Beratenden Ausschuß gestellten Fragen zu beantworten.

e) Entscheidung über die Stellungnahme des Rates

14. Auf der Tagung des Rates werden die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses geprüft, und der Rat trifft seine Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzes mit den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens. Die Delegation des betreffenden Staates oder der betreffenden zwischenstaatlichen Organisation wird zur Teilnahme an der Tagung des Rates eingeladen.

15. Einige mögliche Szenarien bezüglich der Entscheidungen des Rates sind nachstehend zusammengefaßt:

i) Ist die Entscheidung des Rates über die Stellungnahme bezüglich eines angenommenen Gesetzes positiv, so kann die Beitrittsurkunde hinterlegt werden (Artikel 34 Absatz 3 des UPOV-Übereinkommens) (vergleiche Abschnitt C. „Anwendung des Übereinkommens“), sofern dieses Gesetz in der Zwischenzeit nicht geändert wurde;

ii) ist die Entscheidung des Rates über die Stellungnahme bezüglich eines Gesetzentwurfs positiv und wird der Gesetzentwurf ohne Änderungen angenommen und ist in Kraft getreten, so kann der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation seine/ihre Urkunde über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen hinterlegen (vergleiche Abschnitt C „Anwendung des Übereinkommens“);

iii) ist die Entscheidung des Rates über die Stellungnahme bezüglich eines Gesetzentwurfs, vorbehaltlich von Änderungen, positiv, wird in der Entscheidung des Rates über die positive Stellungnahme auf diese Änderungen hingewiesen. Nach Vornahme der erforderlichen Änderungen des Gesetzentwurfs und Annahme dieses Gesetzes ohne sonstige Änderungen und dessen Inkrafttreten kann der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation seine/ihre Urkunde über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen hinterlegen (vergleiche Abschnitt C „Anwendung des Übereinkommens“);

iv) lautet die Entscheidung des Rates, daß ein Gesetz geändert werden muß, würde die Entscheidung des Rates empfehlen, daß nach Aufnahme der Änderungen in das Gesetz das geänderte Gesetz dem Rat auf einer späteren Tagung vorgelegt werden muß.

16. Der Generalsekretär der UPOV teilt der Behörde, die um Prüfung des Gesetzes ersucht hat, die Entscheidung des Rates mit.

ABSCHNITT C. ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS

Entsprechender Artikel

Artikel 30

Anwendung des Übereinkommens

1) [Anwendungsmaßnahmen] Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere

i) sieht sie geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,

ii) unterhält sie eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten oder beauftragt die bereits von einer anderen Vertragspartei unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe und

iii) stellt sie sicher, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über

- die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie
- die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen

unterrichtet wird.

2) [*Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften*] Es wird vorausgesetzt, daß jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation bei Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinen oder ihren Rechtsvorschriften in der Lage ist, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

17. Artikel 30 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation bei Hinterlegung seiner/ihrer Beitrittsurkunde entsprechend seinen/ihren Rechtsvorschriften in der Lage sein muß, den Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens Wirkung zu verleihen. Ein Züchter sollte insbesondere in der Lage sein, einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts gemäß dem UPOV-Übereinkommen² zu stellen.

18. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte verfügbar sein müssen. Weitere Informationen zu dieser Anforderung werden in den „Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“ erteilt (vergleiche Dokument [UPOV/EXN/ENF/1](#)).

ABSCHNITT D. HINTERLEGUNG DER BEITRITTSURKUNDE

19. Für die Hinterlegung der Beitrittsurkunde ist folgendes erforderlich:

- a) Beitrittsurkunde;
- b) Rechtsvorschriften, die die Züchterrechte regeln;
- c) Angabe der Anzahl Beitragseinheiten, und
- d) Angabe der zu schützenden Gattungen und Arten.

Weitere Informationen zu diesen Anforderungen werden im nachstehenden Unterabschnitt erteilt.

² Das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 2) gibt Anleitung zur Ausarbeitung von Antragsformblättern für die Erteilung von Züchterrechten (http://www.upov.int/de/publications/tgp/documents/tgp5_section_2_2.pdf). Für den Technischen Fragebogen der UPOV, der in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen ist, vergleiche Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 3 (http://www.upov.int/de/publications/tgp/documents/tgp5_section3-1.pdf).

a) Beitrittsurkunde

Entsprechender Artikel

Artikel 34

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

[...]

2) [*Einwilligungsurkunde*] Jeder Staat, der dieses Übereinkommen unterzeichnet hat, wird Vertragspartei dieses Übereinkommens durch die Hinterlegung einer Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens. Jeder Staat, der dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, sowie jede zwischenstaatliche Organisation werden Vertragspartei dieses Übereinkommens durch die Hinterlegung einer Urkunde über den Beitritt zu diesem Übereinkommen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

20. Die Beitrittsurkunde muß vom Staatsoberhaupt oder vom Regierungschef oder vom Außenminister oder, im Falle einer zwischenstaatlichen Organisation, von der (den) für die Außenbeziehungen der zwischenstaatlichen Organisationen zuständigen Behörde(n) unterzeichnet werden (ein Musterwortlaut für eine Beitrittsurkunde ist auf Anfrage erhältlich).

21. Die Beitrittsurkunde muß beim Generalsekretär der UPOV hinterlegt werden. Sie kann persönlich oder per Post, in der Regel vom Ständigen Vertreter beim Amt der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf oder von einem Beamten der Ständigen Vertretung oder, im Falle einer zwischenstaatlichen Organisation, vom Ständigen Vertreter in Genf oder einem Beamten des Verbindungsbüros hinterlegt werden.

b) Rechtsvorschriften zur Regelung der Züchterrechte

Entsprechender Artikel

Artikel 36

Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

1) [*Erstmalige Notifikation*] Jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation notifizieren bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär

i) ihre Rechtsvorschriften über das Züchterrecht;

[...]

22. Das angenommene Gesetz zur Regelung der Züchterrechte, das zum Zeitpunkt der Hinterlegung zu notifizieren ist,

(i) ist das angenommene Gesetz, für das eine positive Entscheidung des Rates über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen erfolgte (vergleiche in Abschnitt B „Stellungnahme des Rates“ Absatz 15 Nummer i); oder

- (ii) die angenommene Version des Gesetzentwurfs für die eine positive Entscheidung des Rates über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen erfolgte (vergleiche in Abschnitt B „Stellungnahme des Rates“ Absatz 15 Nummern ii und iii)).

c) Angabe der Anzahl Beitragseinheiten

Entsprechender Artikel

Artikel 29

Finanzen

[...]

3) [Beiträge: Anteil jedes Verbandsmitglieds] a) Für jedes Verbandsmitglied, das zum Zeitpunkt, zu dem es durch dieses Übereinkommen gebunden wird, eine Vertragspartei der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 ist, ist die maßgebende Zahl der Beitragseinheiten gleich der für dieses Verbandsmitglied unmittelbar vor diesem Zeitpunkt maßgebenden Zahl der Einheiten.

b) Jeder andere Verbandsstaat gibt bei seinem Beitritt zum Verband in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung die für ihn maßgebende Zahl von Beitragseinheiten an.

[...]

23. Das UPOV-Übereinkommen schreibt vor, daß ein Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation (Artikel 29 Absatz 7) bei seinem/ihrem Beitritt zum Verband in einer an den Generalsekretär der UPOV gerichteten Erklärung die Anzahl Beitragseinheiten, die für ihn/sie maßgebend sind, angeben muß bzw. kann. Das UPOV-Übereinkommen stellt klar (Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b), daß die Anzahl Beitragseinheiten in ganzen Zahlen oder Bruchteilen hiervon ausgedrückt wird, wobei ein Bruchteil nicht kleiner als ein Fünftel sein darf. Die Höhe einer Beitragseinheit beträgt 53 641 Schweizer Franken.

24. Nebst dem Jahresbeitrag muß ein Staat/eine zwischenstaatliche Organisation, der/die der UPOV beitritt, eine einmalige Zahlung in den Betriebsmittelfonds der UPOV leisten. Diese Zahlung beträgt 8 333 Schweizer Franken, multipliziert mit der Anzahl Beitragseinheiten. Die Entscheidungen des Rates bezüglich des Betriebsmittelfonds der UPOV sind in der Anlage dieses Dokuments zu finden.

d) Angabe der zu schützenden Gattungen und Arten

Entsprechende Artikel

Artikel 36

Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

1) [Erstmalige Notifikation] Jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation notifizieren bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär

[...]

ii) die Liste der Pflanzengattungen und -arten, auf die sie dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt anwenden werden, zu dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden werden.

Artikel 3

Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

[...]

2) [Neue Verbandsmitglieder] Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf mindestens 15 Pflanzengattungen oder -arten und

ii) spätestens vom Ende einer Frist von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

25. Der Beitrittsurkunde muß eine Angabe der Pflanzengattungen und -arten beigefügt werden, auf die der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zum Zeitpunkt anwenden wird, zu dem er/sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird (Artikel 36 Absatz 1 Nummer ii des UPOV-Übereinkommens) (vergleiche Erläuterungen zu Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen (Dokument [UPOV/EXN/GEN/1](#))).

26. Die obigen Angaben zur Anzahl Beitragseinheiten und zu den zu schützenden Gattungen und Arten können entweder mit Schreiben des Außenministers, einer Note des Außenministeriums, einem Schreiben des Ständigen Vertreters oder einer Note der Ständigen Vertretung in Genf oder von der (den) für die Außenbeziehungen zwischenstaatlicher Organisationen zuständigen Behörde(n) erfolgen (ein Musterwortlaut für die obigen Angaben ist auf Anfrage erhältlich).

ABSCHNITT E. NOTIFIZIERUNG DES VERTRETERS UND DES STELLVERTRETERS IM RAT

Entsprechender Artikel

Artikel 26

Der Rat

1) [Zusammensetzung] Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter. Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.

27. Die Verbandsmitglieder müssen dem Verbandsbüro Namen, Titel und Kontaktangaben des Vertreters und des Stellvertreters im Rat bekanntgeben. Eine der Verantwortlichkeiten des Vertreters im Rat ist die Ernennung der Personen in die entsprechenden UPOV-Gremien und die Entscheidung über diejenigen Personen, denen der Zugang zu den UPOV-Dokumenten im ersten und im zweiten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website gewährt wird (vergleiche Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten : <http://www.upov.int/de/about/members/>).

28. Zum Zeitpunkt des Beitritts zur UPOV kann die obige Notifizierung entweder mit Schreiben des Außenministers, einer Note des Außenministeriums, einem Schreiben des Ständigen Vertreters oder einer Note der Ständigen Vertretung in Genf oder von der (den) für die Außenbeziehungen zwischenstaatlicher Organisationen zuständigen Behörde(n) erfolgen (ein Musterwortlaut für die obigen Angaben ist auf Anfrage erhältlich).

ABSCHNITT F. INKRAFTTRETEN DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

29. Der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation wird einen Monat nach der erfolgreichen Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch das UPOV-Übereinkommen gebunden (Artikel 37 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens).

30. Weitere Informationen über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen werden in Dokument UPOV/INF/15/1 erteilt.

ABSCHNITT G. FINANZEN

31. Der auf den Betriebsmittelfonds entfallende Betrag und der erste Jahresbeitrag sind im Januar des Jahres zu entrichten, das auf das Datum folgt, an dem der Staat/die zwischenstaatliche Organisation durch das Übereinkommen gebunden wird (Dokument UPOV/INF/4 „UPOV-Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen“).

32. Weitere Informationen über den Beitritt zur UPOV erteilt das Verbandsbüro:

Tel.: (+41-22) 338 9111

E-Mail: upov.mail@upov.int

Fax: (+41-22) 733 0336

Website: www.upov.int

[Anlage folgt]

ANLAGE:

UPOV-BETRIEBSMITTELFONDS¹

1. Der Betriebsmittelfonds wurde durch eine Entscheidung des Rates des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) auf seiner dritten Tagung vom 9. Oktober 1969 gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung der UPOV errichtet (Dokumente CPU Doc. 11, 17, 20 und UPOV/C/IV/17 und UPOV/C/VI/12):

„Artikel 8

Betriebsmittelfonds

1. Die UPOV verfügt über einen speziellen Fonds, Betriebsmittelfonds genannt, der aus den von den Verbandsstaaten bewilligten Vorauszahlungen besteht. Diese Vorauszahlungen werden den entsprechenden Staaten gutgeschrieben.

2. Die Höhe der ersten oder jeder weiteren Vorauszahlung, die jeder Verbandsstaat in den Betriebsmittelfonds einzubringen hat, sowie die Modalitäten für diese Zahlungen werden auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Rat bestimmt.

3. Der Betriebsmittelfonds dient

a) der Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, bevor die Beiträge der Verbandsstaaten eingegangen sind,

b) der Deckung von unvorhergesehenen aber unvermeidlichen Ausgaben, die sich aus der Durchführung des gebilligten Programms ergeben,

c) der Deckung aller weiteren Ausgaben, die vom Rat beschlossen werden könnten.

4. Die dem Fonds gemäß Punkt 3.a) entnommenen Beträge werden, sobald die Gelder in entsprechender Höhe verfügbar sind, diesem Fonds wieder zugeführt. Die gemäß 3.b) und 3.c) zur Rückzahlung notwendigen Beträge werden einem zusätzlichen Budget oder dem Haushaltsplan des folgenden Jahres entnommen. Die unter Punkt 3.c) erwähnten Beträge können nur mit vorheriger Zustimmung des Rates entnommen werden.

5. Die Zinsen, die der Betriebsmittelfonds einbringt, werden dem Gesamtguthaben der UPOV gutgeschrieben.“

2. Der Rat erinnert an seine früheren Entscheidungen bezüglich des Betriebsmittelfonds der UPOV (Absatz 57 des Dokuments C/VI/12, Absatz 42 des Dokuments C/XII/15 und Absatz 14 des Dokuments C/26/15) sowie an die Empfehlung des Beratungsausschusses auf seiner einundsiebzigsten Tagung und entscheidet, diese wie folgt zusammenzufassen:

a) den Anteil der Verbandsmitglieder am Betriebsmittelfonds auf die Zahl der Beitragseinheiten zu stützen, die nach dem UPOV-Übereinkommen zum Zwecke der Jahresbeiträge für sie maßgebend sind;²

[Ende der Anlage und des Dokuments]

¹ Vom Rat auf seiner dreiundzwanzigsten außerordentlichen Tagung vom 7. April 2006 angenommen.

² Artikel 29 Absatz 3 der Akte von 1991, Artikel 26 Absatz 4 der Akte von 1978 und Artikel II der Akte von 1972.